VERORDNUNG Nr. 2/63/Euratom DES RATS

vom 26. Februar 1963

zur Änderung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 108 und 109 des Statuts,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

gestützt auf die Stellungnahme des Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Räte können mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommissionen und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ändern.

Es ist erforderlich, den Zeitraum für die Anwendung der Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Artikel 108 und 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft erhalten folgende Fassung :

„Artikel 108

Während eines Zeitraums von fünfzehn Monaten vom Inkrafttreten des Statuts an gerechnet können frei gewordene oder neu geschaffene Planstellen durch Beförderung eines Beamten besetzt werden, bei dem die Erfordernisse des Artikels 45 nicht erfüllt sind.

Diese Vergünstigung darf einem Beamten während dieser fünfzehn Monate nur einmal gewährt werden.

Artikel 109

Bis zur Einsetzung der Personalvertretung, die spätestens am 1. Juli 1963 erfolgen muß, übt die vorläufige Personalvertretung, die von den vor Inkrafttreten des Statuts im Dienst stehenden Bediensteten gewählt wurde, die Befugnisse der Personalvertretung aus.

Die Befugnisse des Statutsbeirats werden in dieser Zeit von einem vorläufigen Statutsbeirat ausgeübt; dieser besteht aus je einem von der vorläufigen Personalvertretung der einzelnen Organe bestellten Vertreter und aus je einem von den einzelnen Organen bestellten Vertreter."

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 45 vom 14. Juni 1962, S. 1385/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 4. März 1963, S. 448/63.